



Urheber [PDCB, E6473213]
Objekt Enteignungen: Klärung der Entschädigung des Expertenkollegiums vor der
Datum 11/03/2019
Nummer 2019.03.068

In Artikel 68 des Enteignungsgesetzes (kEntG) ist vorgesehen, dass die Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder des Expertenkollegiums gemäss einem vom Staatsrat festgelegten Tarif entschädigt werden. Auf dieser Grundlage hat der Staatsrat am 5. November 2008 den Beschluss über die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen erlassen.

Artikel 69 kEntG besagt Folgendes:

1. Der Enteigner trägt die aus der Ausübung des Enteignungsrechts und aus dem Schätzungsverfahren entstehenden Kosten. Diese Kosten werden in den Entscheiden festgehalten.
2. Im Schätzungsverfahren können die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt werden, wenn er unnötige Kosten verursacht.
3. Die Kosten werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden bezüglich des öffentlichen Rechts bestimmt.
4. Im Falle einer materiellen Enteignung gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers, wenn sein Gesuch als unzulässig erklärt oder abgelehnt wurde.

Im Urteil vom 16. Juli 2015 (A1 15 18) kam das Kantonsgericht zum Schluss, dass die Schätzungskommissionen in Enteignungssachen ihre Kosten nicht gestützt auf den Beschluss des Staatsrates von 2008, sondern vielmehr gestützt auf das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen (GTar) festlegen müssen. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c GTar, der gemäss Urteil des Kantonsgerichts analog anwendbar ist, sieht allerdings eine Gebühr von 90 bis 1'800 Franken vor, die bei Vorliegen besonderer Umstände verdreifacht werden kann (Art. 23 Abs. 2 GTar).

Heute ist es also möglich, insbesondere bei komplexen materiellen Enteignungen (vgl. vom Kantonsgericht behandelter Fall), aber auch bei gängigen formellen Enteignungen, dass die Kosten der Mitglieder des Expertenkollegiums die im GTar festgelegten Grenzwerte übersteigen und dem abgewiesenen Gesuchsteller (Art. 69 Abs. 4 kEntG) oder dem Enteigner nicht vollumfänglich in Rechnung gestellt werden können.

In diesem Fall schweigt sich das Gesetz darüber aus, wer nun für die nicht rückerstatteten Kosten der Experten geradestehen muss, obwohl diese durch den Staatsratsbeschluss garantiert sind. Der Staat, der die Experten ernannt hat? Der Enteigner, obwohl die Beträge die Grenzwerte gemäss GTar übersteigen? Oder müssen etwa die Mitglieder des Expertenkollegiums auf eine Entschädigung gemäss Staatsratsbeschluss verzichten? Diese Fälle sind zwar heute eher selten, aber die Umsetzung des RPG und des kRPG lässt eine explosionsartige Zunahme der Enteignungsverfahren befürchten. Die Nichteinzonungen

in die Bauzone oder die Auszonungen werden unweigerlich Verfahren nach sich ziehen. Es ist wichtig, dass sich der Staat darauf vorbereitet und über klare Gesetzesgrundlagen verfügt, damit sich die Mitglieder des Expertenkollegiums auf ihre Arbeit anstatt auf die Entschädigungsbedingungen konzentrieren können.

Überdies wäre es verfehlt und überholt zu glauben, dass sich die Justiz im Rahmen jedes einzelnen Dossiers selbst finanziert. Die umfangreiche Arbeit, die im Rahmen eines komplexen und spezifischen Enteignungsverfahrens geleistet wird, kann auch für andere Dossiers hilfreich sein. Es wäre nicht gerecht, wenn die erste enteignende Gemeinde quasi für die nachfolgenden Gemeinden zahlt. Es wäre daher nur recht und billig, wenn der Staat die Mitglieder des Expertenkollegiums direkt entschädigt und anschliessend die Kosten bei den Enteignern (Art. 69 Abs. 1 kEntG) und den abgewiesenen Gesuchstellern (Art. 69 Abs. 4 kEntG) einfordert.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die nötigen Änderungen im kEntG und/oder im GTar vorzuschlagen, um

- eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der verschiedenen Expertenkollegien zu garantieren und zwar unabhängig vom Ausgang der Verfahren und der allfälligen Beschwerden
- die Gleichbehandlung der verschiedenen Enteigner, die ähnlichen Verfahren unterliegen, im gesamten Kanton zu gewährleisten
- die Spanne der Gebühren für das Expertenkollegium in Enteignungssachen klar zu definieren.